

EINWOHNERGEMEINDE GALS

Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Anlagen

vom 20. März 2006 / Anpassung Art. 23: 4. Dezember 2006

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gals ordnet an:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung der Anlagen die im Eigentum der Gemeinde stehen. Dazu gehören das Gemeindehaus, der Sport- und Hartplatz, das Gemeindelokal Britschenmattstrasse 2, die Zivilschutzanlagen und die Schiffslichegeplätze.

Art. 2 Generelle Widmung

Die Gemeinde stellt ihre Anlagen, soweit sie diese nicht für eigene Anlässe oder die Schule benötigt, den Einwohnern und Organisationen von Gals sowie Auswärtigen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Sämtliche Anlagen dürfen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde benutzt werden.

Art. 4 Bewilligungsgesuch / Zuständigkeit

¹ Das Bewilligungsgesuch ist auf dem Formular der Gemeinde schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

² Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat oder von einer durch ihn bezeichneten Person erteilt.

Art. 5 Anspruch

¹ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

² Die Gesuche werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

³ Bei gleichzeitiger Anmeldung werden Bewilligungen nach folgender Reihenfolge gewährt:

- Vereine und Organisationen aus Gals;
- Dorfbevölkerung;
- Auswärtige.

Art. 6 Änderung

¹ Jede Änderung der Angaben im Bewilligungsgesuch ist von der im Bewilligungsgesuch genannten verantwortlichen Person umgehend der Gemeinde zu melden.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob eine neue Bewilligung zu erteilen ist.

Art. 7 Benutzungsplan

¹ Die Benutzung der Anlagen wird in einem laufend aktualisierten und öffentlich einsehbaren Plan festgehalten. Der Plan enthält die Zeit und die Art der Benutzung sowie den Namen des Benutzers und der verantwortlichen Person.

² Er wird vom Abwart und vom Gemeindeschreiber geführt.

³ Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Einheimische Benutzer können vom Gemeinderat von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Burgergemeinde hat ein gebührenfreies Benutzungsrecht.

Art. 8 Sorgfaltspflichten

¹ Die Benutzer der Anlagen haben diese und das dazugehörige Mobiliar und Material sorgfältig zu behandeln sowie übermässigen und unnötigen Lärm zu vermeiden.

² Die Weisungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.

³ Sachbeschädigungen und Materialverlust sind der Gemeinde sofort zu melden.

Art. 9 Reinigungspflicht / Lichterlöschen / Schliessen

¹ Die Anlagen sind vom Benutzer in sauberem Zustand zu verlassen.

² Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benutzers.

³ Nachreinigungen und Abfallentsorgung durch die Gemeinde werden dem Benutzer gemäss dem Gebährentarif im Anhang dieser Benutzungsordnung verrechnet.

⁴ Beim Verlassen der Anlage sind die Lichter zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

Art. 10 Rauchverbot, Alkoholkonsum

In der Turnhalle und im Lokal Britschenmattstrasse 2 gilt ein Rauchverbot. Zudem ist es verboten in den Garderoben- und Duschräumen Alkohol zu konsumieren.

Art. 11 Übrige Bewilligungen

¹ Das Einholen weiterer Bewilligungen (Gastwirtschaftsbetrieb, Überzeit etc.) ist Sache des Benutzers.

² Die Benutzer sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Ihnen obliegt die Organisation eines Ordnungsdienstes/Securitas.

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ANLAGEN

A. Gemeindehaus

Art. 12 Widmung

¹ Werden die Räume des Gemeindehauses nicht von der Gemeinde (für Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Predigten, Abdankungen, grössere Feste und ähnliche Veranstaltungen) oder von der Schule benutzt, können sie für eine dauernde Benutzung sowie für Festanlässe, Vereinsproben, Versammlungen, Sitzungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

² Eine Benützung durch die Schule ausserhalb der normalen Unterrichtszeit ist dem zuständigen Gemeinderat oder dem Abwart zu melden und von diesen im Benutzungsplan anzumerken.

³ Der Werkraum dient der Schule.

⁴ Das Sanitätszimmer dient in erster Linie dem Samariterverein.

⁵ Der Gemeinderat kann weitere Räumlichkeiten und Abstellmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Art. 13 Benutzungszeiten

Das Gemeindehaus ist bis spätestens 22.15 h, bei Theaterproben bis spätestens 23.30 h, zu verlassen. Längere Benutzungen erfordern eine ausdrückliche Bewilligung.

Art. 14 Regeln für die Turnhalle

¹ Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen (nicht mit schwarzen Sohlen), in Socken oder barfuss betreten werden.

² Turnschuhe, welche vorher auf Aussenanlagen getragen wurden, sind vor Betreten der Halle zu wechseln oder zu reinigen.

³ Sportschuhe mit Stollen oder Stiften sind in der Halle verboten.

Art. 15 Geräte

¹ Geräte und Material aus der Halle, dürfen nicht im Freien benutzt werden.

² Geräte und Material für die Benützung im Freien dürfen nicht in der Halle benutzt werden.

Art. 16 Ordnung

¹ Das Aufstellen von Geräten etc. ist Sache der Benutzer und erfolgt unter Anweisung des Abwartes.

² Geräte, Material und Mobiliar (Tische und Stühle) sind nach der Benutzung wieder in sauberem Zustand zu versorgen.

³ Die Tische sind auf die Transportwagen gleichmässig zu verteilen.

Art. 17 Duschanlage

Bei der Benutzung der Duschanlagen ist auf sparsamen Verbrauch von Warmwasser zu achten.

Art. 18 Trennwände

Die Trennwände zwischen Turnhalle und Foyer bzw. Turnhalle und Bühne dürfen nur durch Gemeindepersonal geöffnet und geschlossen werden.

Art. 19 Küche

¹ Die Küche darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung benutzt werden. Zum Öffnen der Schiebewände muss der Schlüssel beim Abwart abgeholt werden.

² Die in der Bewilligung genannte verantwortliche Person hat dem Abwart nach der Veranstaltung persönlich die Küche zu übergeben.

Art. 20 Hauptreinigung

Das Gemeindehaus bleibt während den Hauptreinigungen geschlossen. Deren Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Art. 21 Parkplatzordnung

Bei grösseren Veranstaltungen ist die Parkordnung durch die Benutzer zu organisieren.

B. Sport- und Hartplatz

Art. 22 Widmung

¹ Der Sport- und Hartplatz darf im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung für unregelmässige und nicht organisierte Aktivitäten ohne Bewilligung benutzt werden.

² Alle anderen Nutzungen unterstehen der Bewilligungspflicht.

Art. 23 Benutzungszeiten

¹ An öffentlichen Festtagen ist kein organisierter Betrieb auf den Plätzen gestattet.

² An Werktagen ist der Betrieb auf den Plätzen von 08.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

³ An Sonntagen ist die Sonntagsruhe einzuhalten. Vor 09.00 Uhr, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und nach 17.30 Uhr ist kein organisierter Betrieb auf den Plätzen gestattet. Lärmende Aktivitäten, insbesondere Streethockeyspiele und -trainings sowie Sportturniere aller Art sind ganztags verboten.

⁴ Als Ausnahme kann der Gemeinderat auf Gesuch hin an acht Sonntagen pro Jahr Streethockeyspiele oder andere lärmintensive wettkampfmässige Anlässe unter Auflage der Einhaltung der Sonntagsbetriebszeiten bewilligen

⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und unter Beachtung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen für einen Anlass pro Jahr die Betriebszeiten an Sonntagen von 08.00 bis 22.00 Uhr gestatten.

⁶ Der Gemeinderat kann an 4 Wochenenden pro Jahr (davon 1 Beach-Volleyball-Anlass) den Betrieb von Lautsprechern und Musikanlagen und/oder Orchestern in Festzelten an Freitagen und Samstagen von 08.00 bis 22.00 Uhr und an Sonntagen von 08.00 bis 17.30 Uhr bewilligen. Ueberzeiten nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁷ Wird für einen Anlass im Mehrzweckgebäude der Hartplatz zum Parkieren genutzt, dürfen die Fahrzeuge auch nach 22.00 Uhr auf diesem stehen.

⁸ In besonderen Fällen (z.B. Terminkollision mit einem Anlass im Mehrzweckgebäude) kann der Abwart die Benutzung der Plätze verbieten. Er teilt dies den Benutzern so früh wie möglich mit.

⁹ Die Betriebs- und Ruhezeiten werden beim Sportplatz durch ein Hinweisschild in deutscher und französischer Sprache bekannt gemacht.

Art. 24 Reklamen und Lautsprecher

¹ Reklamen dürfen nur während den Veranstaltungen angebracht werden.

² Lautsprecher bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung.

Art. 25 Beleuchtung auf dem Hartplatz

Die Beleuchtung ist nur für die Zeit zulässig, für welche die Bewilligung erteilt wurde.

Art. 26 Hartplatz als Parkplatz

¹ Der Hartplatz darf von den Besuchern von Veranstaltungen nur als Parkplatz benutzt werden, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich gestattet wurde.

² Fahrzeuge mit mehr als 3.5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen den Platz nicht befahren.

³ Bei grösseren Veranstaltungen hat der Bewilligungsinhaber die Parkordnung zu organisieren.

⁴ Die Britschenmattstrasse ist freizuhalten.

Art. 27 Banden

¹ Die Banden müssen mit einer wirkungsvollen Lärmdämmung versehen sein.

² An den Banden darf auf der Innenseite Werbung angebracht werden.

³ Wird der Hartplatz für Fahrzeuge anderer Benutzer gebraucht, müssen die Banden durch ihren Besitzer für die Einfahrt demontiert werden.

⁴ Wird die Weit- und Hochsprunganlage von der Schule benutzt, demontiert der Abwart soweit nötig die Bande.

C. Gemeindelokal Britschenmattstrasse 2

Art. 28 Widmung

Das Gemeindelokal wird für Anlässe zur Förderung des Gemeinwohls und Vereinslebens zur Verfügung gestellt. Da im gleichen Haus auch noch Mieter wohnen, ist die Benutzung des Lokals eingeschränkt.

Art. 29 Bewilligungsgesuch

Bewilligungsgesuche sind spätestens 48 Stunden vor der nachgesuchten Benutzung einzureichen.

Art. 30 Übergabe von Schlüssel und Lokal

¹ Die Schlüssel zum Lokal werden am Tag der Veranstaltung, in Ausnahmefällen am Tag zuvor durch den Abwart oder die Gemeindeverwaltung abgegeben.

² Die Rückgabe des gereinigten und aufgeräumten Lokals sowie der Schlüssel hat durch die in der Bewilligung genannte verantwortliche Person am Tag nach der Veranstaltung um spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.

Art. 31 Benutzungszeiten

Das Lokal muss von allen Benutzern um spätestens 23.00 verlassen werden. Auf diesen Zeitpunkt ist spätestens auch das Licht zu löschen und das Lokal abzuschliessen.

Art. 32 Besondere Rücksichtnahme

Die Benutzer nehmen auf die Hausbewohner und die Nachbarschaft Rücksicht und vermeiden namentlich jeglichen unnötigen Lärm. Ab 22.00 Uhr ist der Lärm auf ein Minimum zu beschränken.

D. Zivilschutzanlagen

Art. 33 Widmung

Die öffentlichen Zivilschutzanlagen Kreuzweg 8, alte Rieder 5A, alte Rieder 6A und alte Rieder 11A dienen:

- der Bevölkerung gemäss Zuweisungsplan zum Schutz im Kriegs- und Katastrophenfall;
- dem Zivilschutz für Rapporte und Übungen;
- dem Gemeindeführungsstab in Katastrophenfällen;
- dem Kader der Wehrdienste für Rapporte.

In der Anlage Kreuzweg 8 dienen der Kommandoraum und der Schutzraum 2 ausschliesslich der Zivilschutzorganisation und dem Gemeindeführungsstab.

Art. 34 Übergabe zur Benutzung

Die Übergabe von Material und Räumlichkeiten erfolgt gegen Quittung.

Art. 35 Rückgabe

Bei der Rückgabe rechnen die Benutzer mit dem Ortsquartiermeister ab. Es darf kein mitgebrachtes Material in der Anlage zurückbleiben.

E/ Schiffsliegeplätze

Art. 36 Widmung

Die durch die Gemeinde betriebenen Schiffsliegeplätze (10 in der alten Zähl beim Schloss und 11 in der Zähl entlang des Zühlwegs) werden in erster Linie an die Einwohner von Gals und im Übrigen an Auswärtige vermietet.

Art. 37 Warteliste

Die Gemeinde führt eine gebührenpflichtige Warteliste für Interessenten an einem Schiffsliegeplatz. Die Position in der Warteliste kann nicht übertragen werden.

Art. 38 Mietdauer

- ¹ Die ordentliche Mietdauer beträgt jeweils ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Ohne Kündigung mindestens vor dem 1. Oktober verlängert sich der Mietvertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- ³ Ist ein Mieter länger als sechs Monate ohne Bootsbesitz so endet sein Mietvertrag auf Ende des betreffenden Jahres.

Art. 39 Fälligkeit des Mietzinses

Der Mietzins wird auf 30. April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Art. 40 Weitere Bestimmungen zur Miete

- ¹ Die Mieter sind verpflichtet, die Plätze nur bestimmungsgemäss zu nutzen.
- ² Der kleine Unterhalt der Zugangstreppen und der Stege hat durch den Mieter zu erfolgen.
- ³ Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.
- ⁴ Die Mieter haben darauf zu achten, dass Tiere nicht gestört werden und die Pflanzen unversehrt bleiben.
- ⁵ Allfällig notwendige Abholzarbeiten sind Sache der Gemeinde und des Kantons.
- ⁶ Die Unter- oder Weitervermietung der Plätze ist untersagt und kann die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge haben.
- ⁷ Die Schiffsausweise sind der Gemeindeverwaltung jeweils im Januar unaufgefordert zuzustellen.

Art. 41 Schiffsentnahmestelle

In der alten Zihl beim Schloss wird eine einfache Schiffsentnahmestelle betrieben. Deren Benutzung ist für die Mieter von Schiffsliegeplätzen unentgeltlich.

III. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Art. 42 Grundsatz

¹ Für fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen am Eigentum der Gemeinde sowie für Material- und Schlüsselverlust haftet der Benutzer. Die im Bewilligungsgesuch genannte verantwortliche Person haftet solidarisch.

² Die Einwohnergemeinde Gals haftet nicht für Schäden aus der Benutzung der Anlagen. Sie haftet auch nicht bei Diebstählen.

Art. 43 Versicherung

¹ Die Versicherung gegen Schäden jeglicher Art ist Sache der Benutzer.

² Benutzer von Anlagen, die dem Sport dienen, haben namentlich für eine eigene Unfallversicherung zu sorgen.

IV GEBÜHREN

Art. 44 Grundsatz

Die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die massgebliche Gebühr ergibt sich aus dem Anhang dieser Ordnung.

V. WIDERHANDLUNGEN

Art. 45 Folgen bei Widerhandlungen

¹ Der Gemeinderat ahndet Verstösse gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Gemeindepersonals mit einer Verwarnung. Bei Wiederholung und in schweren Fällen entzieht er die Bewilligung.

² Bereits bezahlte Gebühren verfallen der Gemeinde.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 46

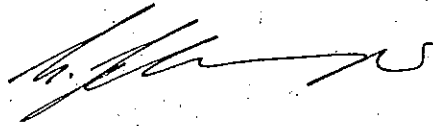
Diese Benutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. April 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Benützung des Gemeindelokals Britschenmattstrasse 2 vom 24.2.1986, das Benützungsreglement der Zivilschutzanlage Kreuzweg vom 4.4.1990, das Reglement betreffend die Vermietung der Schiffsliegeplätze vom 14.9.1994, das Reglement für die Benützung

des Gemeindehauses vom 24.4.1991 und die Benutzungsordnung für den Sport- und Hartplatz vom 23.6.2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:



A. Schreyer



E. Fankhauser

